

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung SUF

II. Gesundheitsinformationen		II.a	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]				
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen oder Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:				
	II.1.1.	Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.			
	II.1.2.	Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.			
	II.1.3.	Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.			
	II.1.4.	Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 27, 30, 31, 33, 34, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.			
	II.1.5.	⁽¹⁾ Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.] ⁽¹⁾ Oder: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]			
	II.1.6.	Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.			
	II.1.7.	Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.			
	II.1.8.	Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.			
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung					
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:					

LAND

Muster der Bescheinigung SUF

	<p>II.2.1. Es wurde in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽³⁾ gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von frischem Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> in die Union zugelassen und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind. Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.</p> <p>^{(1) (4)} [b) In ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Afrikanische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>^{(1) (5)} Oder: [b)In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [c)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>^{(1) (5)} Oder: [c)In ihr/ihnen wurde seit dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft].</p> <p>II.2.2. Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ Entweder:[Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — ___⁽³⁾ verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> in die Union zugelassen ist und in der sie von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ gehalten wurden.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht.]</p> <p>II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p>
--	---

LAND	Muster der Bescheinigung SUF
	<p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt [des Versands an den Schlachtbetrieb] ⁽¹⁾ [der Tötung] ⁽¹⁾ keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest geimpft.</p> <p>e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung] ⁽¹⁾ [Tötung] ⁽¹⁾ weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest oder klassische Schweinepest gemeldet.</p> <p>II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen:</p> <p>a) die seit ihrer Geburt von wild lebenden Huftieren getrennt gehalten wurden;</p> <p>b) die während der [Schlachtung] ⁽¹⁾ [Tötung] ⁽¹⁾ nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [c]die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb versandt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in einem Transportmittel: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde; — ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, zugelassen ist, und ohne mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;] <p>⁽¹⁾ Oder: [c]deren Körper, nachdem sie an Ort und Stelle getötet wurden, unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Schlachtbetrieb versandt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> — der in der in Nummer II.2.1. genannten Zone liegt; — in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern: i) die vor dem Verladen der Tierkörper mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder Ursprungsgebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden; ii) die so gebaut sind, dass der Gesundheitsstatus der Tierkörper während des Transports nicht gefährdet wurde; — ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, zugelassen ist, und ohne mit Tieren oder Tierkörpern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;] <p>d) die [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽¹⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽¹⁾ [geschlachtet] ⁽¹⁾ [getötet] ⁽¹⁾ wurden.] ⁽⁶⁾</p> <p>II.2.5. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.</p>

LAND

Muster der Bescheinigung SUF

	<p>II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der [Schlachtung und] ⁽¹⁾ Zerlegung und bis:</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union].</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, von Tieren von Wildschweinrassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692) und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden und die in einem Schlachtbetrieb oder in ihrem Ursprungsbetrieb geschlachtet wurden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Versandort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.03, 02.08.90 oder 05.04. „Art der Ware“: „Schlaktkörper“, „Schlaktkörperhälfte“, „Schlaktkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „Art der Behandlung“: Ggf. „entbeint“ oder „mit Knochen“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlaktkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung SUF

	<p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(4) Gilt nicht für Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>.</p> <p>(5) Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(6) Datum/Daten der Schlachtung oder Tötung. Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union von Fleisch aus dieser/dieser Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet oder getötet wurden.</p>
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>